Basel, den 5. Februar 1927 XXVII. Jahrgang / No. 5

# Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

**Inhalt:** Führende Gedanken. — Im Fortschreiten. — Zur Vereinheitlichung der in der Schweiz geltenden Vorschriften über den gesamten Arzneimittelverkehr. — Die sieben Grundsätze — P. J. Buchez. — Hermann Thurow. — Konsumfinanzierung. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Eine Preisbildungskommission. — Mittelstandsbewegung. — Aus unserer Bewegung. — Bibliographie. — Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 28. Januar 1927.

## Führende Gedanken

### Mehr tun als verlangt wird.

Die meisten jungen Leute glauben, ihre Pflicht voll und ganz erfüllt zu haben, wenn sie ihr tägliches Pensum erledigen. Sie wägen Arbeit und Bezahlung so sorgfältig ab, wie ein Krämer Reis abwiegt. Der Mann, der vorwärts kommen will, geht an die Arbeit wie ein Artist. Die Befriedigung, eine Kraftleistung vollbracht zu haben, das Bewusstsein, dass mit jeder neuen Leistung seine Geschicklichkeit zunimmt, ist der beste Ansporn für neue tüchtige Arbeit. Der Artist beschränkt seine Uebungen auch nicht auf eine bestimmte Anzahl von Schritten und Sprüngen, sondern er setzt seine Uebungen fort, um einen höheren Grad von Geschicklichkeit zu erreichen als er vorher besass. Es macht ihm Freude, sich in immer schwierigeren Kraftleistungen zu versuchen, weil dies für ihn einen Zuwachs an Geschicklichkeit bedeutet. So liebt auch jeder vorwärtsstrebende Mann seine Arbeit. Er arbeitet nicht bloss um seines Gehaltes willen, auch nicht allein für seine Arbeitgeber, sondern für sich selbst, um seine eigenen Fähigkeiten und Kräfte zu entwickeln. Er geht auch an Dinge heran, die nicht von ihm verlangt werden, weil er sich fähig machen will, noch mehr tun zu können. Das ist der rechte Ansporn für einen fortschrittlichen Geist.

*F. M. Grabisch:* Aus «Kontor und Leben».

## Im Fortschreiten.

Schon einige Wochen nach Neujahr ist das Jahresergebnis des Verbandes schweiz. Konsumvereine zur öffentlichen Kenntnis gelangt. Es wird von der Verwaltungskommission mit Recht als befriedigend bezeichnet, denn neben einer Steigerung des Umsatzes weist es eine gute Speisung des sozialen Kapitals auf. Mit der letztern wird die innere Kraft des Verbandes gestärkt, während die Umsatzvermehrung als ein Zeichen dafür gelten kann, dass die Bewegung im Fortschreiten begriffen ist.

Nachdem die Anfänge des Preissturzes im Jahre 1921 den Umsatz des vorhergegangenen Jahres (172 Millionen Franken) auf 144 Millionen Franken hatten zurückfallen lassen, brachte das Jahr 1922 nochmals einen Umsatzrückgang auf 118 Millionen Franken. Es ist bekannt, dass ein Defizit von rund 2½ Millionen Franken aus den ausserordentlichen Reserven gedeckt werden musste, wodurch die sämtlichen Spezialfonds aufgefressen wurden. Der ordentliche Reservefonds von 3,15 Millionen Franken blieb aber unberührt, so dass die finanzielle Unterlage des Verbandes immer noch als eine gute gelten durfte. Trotzdem war die Verbandsleitung sich bewusst, dass der Rückschlag so rasch als möglich ausgeglichen werden musste, wenn die Grosseinkaufsstelle die Fähigkeit behalten wollte, ihren Aufgaben in einer Zeit mit wachsenden Erschwerungen zu genügen. Der Abbau der Betriebskosten wurde rasch und energisch durchgeführt, aber dabei blieben doch die Härten vermieden, die in Privatunternehmungen einen Teil des Personals aufs empfindlichste getroffen haben. Wohl ist auch im Verbande eine Personalreduktion erfolgt, allein sie wurde nicht durch Entlassungen herbeigeführt, sondern dadurch, dass für die aus dem Dienste des Verbandes Ausgeschiedenen, ob es sich nun um Personen von obern oder mittleren oder untern Posten handelte, während mehreren Jahren keine Neuanstellungen erfolgten. Auch wurde alles, was einer Benützung des Verbandes als Milchkuh gleichsah, aufgehoben.

Vom Tiefstand des Umsatzes im grossen Krisenjahre 1922 ging der Verband 1923 wieder zum langsamen Aufstieg über; er brachte seinen Umsatz auf 119,5 Millionen Franken, tat im Jahre 1924 den grösseren Schritt auf 123,5 Millionen Franken und auch im Jahre 1925 konnte er sich wieder höher bewegen, auf 125,2 Millionen Franken, um nun im Jahre 1926 abermals höher zu gehen, nämlich auf 126,3 Millionen Franken. In den letzten vier Jahren hat der Verband seinen Umsatz also um rund 7 Millionen Franken zu steigern vermocht, was doch etwas bedeuten darf, wenn man in Betracht zieht, dass unser Land seither nie ganz aus der Wirtschaftskrise herauszukommen vermochte und die

Konsumvereine, mit denen die breiten Volksschichten verbunden sind, von diesem Zustande erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auch das Anwachsen des Reservefonds hat sich in dieser Zeit erfreulich gestaltet. 1922 auf 3,150,000 Franken stehend, ist er nun auf 4,700,000 Franken gelangt. Hier ist eine Gewinnung innerer Kraft erzielt worden, die bei der in den letzten Jahren öfters eingetretenen Inanspruchnahme des Verbandes für notleidende Vereine besondere Würdigung verdient. Wir haben in der letzten Nummer unserer Leserschaft Kenntnis gegeben von der Einschätzung, die ein enragierter Genossenschaftsgegner der Grosseinkaufsstelle der schweizerischen Konsumvereine zuteil werden liess. Man weiss es dort drüben gut — zum Teil sogar besser als stellenweise in unserer eigenen Bewegung — wie gross der Rückhalt der Konsumvereine an ihre Zentralorganisation ist, und man wird es dort immer schmerzlich zur Kenntnis nehmen, wenn der Verband seine Leistungsfähigkeit durch die beträchtliche Vermehrung seines Vermögens Jahr um Jahr erhöhen kann. Bei uns gibt es noch solche, die es dem Verbande fast als Laster anrechnen, dass er bestrebt ist, das soziale Kapital möglichst stark zu vermehren; sie meinen, es wäre nützlicher, wenn von den Mitteln, die hier gesammelt werden, ein erheblicher Teil zur Kräftigung in die Vereine hinausfliessen würde. Auch in diesem Falle könnte die Verzettelung nirgends viel nützen, dem Ganzen aber nur schaden. Die Zentralstelle der schweizerischen Konsumvereine stärker machen, heisst auch die Konsumvereine selber kräftigen. Dass das Jahr 1926 diese Notwendigkeit begünstigt hat, darf den Genossenschaftern im ganzen Lande zur hohen Freude gereichen.

## Zur Vereinheitlichung der in der Schweiz geltenden Vorschriften über den gesamten Arzneimittelverkehr.

Begründung des Postulates von Nationalrat Dr. *Schär* in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Oktober 1926.

Wiederholt ist schon vor dem Kriege die Rechtshilfe des II. Departementes des V. S. K. beansprucht worden bei Anständen, die einzelne Verbandsvereine beim Vertrieb harmloser Hausmittel mit ihren kantonalen Sanitätsdirektionen hatten. Auch in Kreiskonferenzen wurde dieser Anstände halber schon reklamiert und diskutiert und eine einheitliche Regelung dieser Materie für die ganze Schweiz angeregt.

Als deshalb die Beratung des Betäubungsmittelgesetzes im März 1924 im Nationalrat Anlass bot, die bundesrechtliche Kompetenz zur Regelung des ganzen Arzneimittelverkehrs in Prüfung zu ziehen, und nachdem der Bundesrat selbst eine solche Kompetenz wenigstens für ein Teilgebiet beansprucht hatte, stellte Dr. Schär folgendes Postulat:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten:

1. ob eine Vereinheitlichung der in der Schweiz geltenden Vorschriften über den gesamten Arzneimittelverkehr wünschbar sei;
2. ob sich diese Vereinheitlichung gestützt auf Art. 69 der Bundesverfassung durchführen lasse oder ob zu diesem Zwecke eine Aenderung der Bundesverfassung notwendig sei.

Da der Postulant wesentlich gestützt auf die eingangs erwähnten Erfahrungen sein Postulat gestellt hat und für ihn auch die Wahrung der Interessen der Konsumenten und Konsumvereine bezüglich des Vertriebes harmloser Hausmittel wegleitend war, mag die Begründung seines Postulates, die nach Verfluss von 2½ Jahren endlich am 2. Oktober 1926 im Nationalrat erfolgte, auch für unsere Leser von Interesse sein. Die Begründung lautet:

Dieses Postulat ist vor mehr als 2½ Jahren gestellt worden, und zwar im Zusammenhang mit der Beratung des Bundesgesetzes über Betäubungsmittel. Bekanntlich hatte der Bundesrat jahrelang den Standpunkt vertreten, ohne eine Ergänzung der Bundesverfassung liesse sich die internationale Opiumkonvention in der Schweiz nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung verwirklichen, die Bundesverfassung gebe den Organen des Bundes keine Kompetenz, diese Materie einheitlich für alle 25 Kantone zu ordnen.

Dem Bundesrat ist dann jedoch plötzlich die Erleuchtung gekommen, dass bei richtiger Auslegung der Bundesverfassung gestützt auf Art. 69 doch der Verkehr mit Betäubungsmitteln einheitlich geregelt werden könne. Der Sprechende hat mit andern Kollegen und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten beinahe aller unserer schweizerischen Staatsrechtslehrer diese Interpretation als etwas gewagt erachtet, aber nachdem sich der Bundesrat und die beiden Kammern der Bundesversammlung diese erweiterte Interpretation zu eigen gemacht haben und das Schweizervolk solche stillschweigend dadurch, dass es das Referendum nicht ergriffen hat, gebilligt hat, musste ich mir sagen, wenn schon, denn schon, wenn die Bundeskompetenz für die Regelung eines Teiles des Arzneimittelverkehrs sich auf Art. 69 stützen lässt, warum soll dann nicht auch die Regelung des übrigen Arzneimittelverkehrs auf dieser Grundlage möglich sein?

Und da ich schon lange die Auffassung hatte, dass eine einheitliche Regelung des Arzneimittelverkehrs für die ganze Schweiz sehr notwendig sei, glaubte ich mich verpflichtet, durch Stellung eines Postulates diese Frage, die viel weitere Kreise interessiert als man hier vielleicht annimmt, durch Prüfung und Berichterstattung des Bundesrates abklären zu lassen (Vergl. sten. Bulletin 1924, Seiten 18/19).

Die in meinem Postulat berührte Materie vorzutragen, scheint eher Aufgabe eines Kollegen von der medizinischen oder pharmazeutischen Fakultät zu sein; wenn der Sprechende es übernommen hat, diese Frage hier aufzugreifen, so deshalb, weil kein näher interessierter Kollege diese Aufgabe übernehmen wollte, und sodann deshalb, weil der Sprechende auch in seinem beruflichen Wirkungskreis feststellen musste, dass die heutige Regelung, wo in 25 Kantonen 25 verschiedene Systeme gehandhabt werden, für unser kleines schweizerisches Wirtschaftsgebiet doch erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Als man im Jahre 1874 den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung verankerte, sind bei diesem Grundsatz Vorbehalte gemacht worden für sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen und für Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, die jedoch den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht einschränken dürften. Gestützt auf diese Vorbehalte haben sich die Kantone als berechtigt erachtet, einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln aufzustellen, resp. beizubehalten, und diese Kompetenz der Kantone ist im

Rekursverfahren durch die Bundesbehörden wiederholt anerkannt worden. Von dieser kantonalen Kompetenz wird aber sehr verschieden Gebrauch gemacht. Es gibt Kantone, die sehr ausführliche Vorschriften über den Arzneimittelverkehr erlassen haben, wiederum andere begnügen sich mit ganz lückenhaften Erlassen; ein Kanton hat vielleicht darüber gegen 100 Paragraphen aufgestellt, ein anderer vielleicht nur einen. Interessant ist, dass nicht nur formell diese 25 kantonalen Gesetzgebungen von einander abweichen, sondern auch materiell, d. h. dass in einem Kanton z. B. der Verkauf bestimmter Heilmittel freigegeben ist, der in einem andern Kanton nur den Apothekern oder, wo konzessionspflichtige Droguerien vorgesehen sind, auch den letzteren vorbehalten wird. Auf Versuche, auf dem Konkordatswege diese Frage einheitlich zu lösen, ist nach jeweils vorgenommener Prüfung, weil aussichtslos, verzichtet worden. Immerhin haben einige Kantone für ein *Teil*gebiet dieser Materie ein Konkordat abgeschlossen, nämlich zur Prüfung der neu auftauchenden *Geheimmittel*. Diese neu auftauchenden Geheimmittel oder wenigstens ein Teil derselben, sofern es den Organen des Konkordates bekannt wird, werden an einer Zentralstelle, die der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angegliedert ist, geprüft, und das Gutachten dieser Prüfungsstelle darüber, ob dieses Heilmittel zum Vertrieb in den Konkordatskantonen zugelassen werden dürfe oder nicht, wird im allgemeinen von den Konkordatskantonen akzeptiert, womit allerdings ein striktes Befolgen dieser Gutachten noch nicht gesichert ist.

Interessant ist nun, dass, trotzdem die gesundheitliche Veranlagung der schweizerischen Bevölkerung — meines Erachtens wenigstens — in der ganzen Schweiz den gleichen Naturgesetzen unterworfen ist, die Sorge für die Gesundheit für die Bevölkerung in den 25 Kantonen sehr verschiedenartige und merkwürdige Früchte zeitigt.

Um die Gesundheit ihrer Kantonsangehörigen vor jeglicher Gefährdung zu schützen, werden in einzelnen Kantonen sogar die harmlosesten sogenannten Hausmittel den Apotheken vorbehalten, während anderswo sogar die verderblichsten Gifte freigegeben sind.

Der Sprechende hat dies wahrnehmen können im Geschäftsbetrieb des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der als zentrale schweizerische Grosseinkaufsgesellschaft für die in den 25 Kantonen verstreuten Konsumgenossenschaften auch die Lieferung sog. Hausmittel besorgt, die von den Konsumenten noch vielfach verlangt werden und zum Teil zum eisernen Bestand der Hauswirtschaft gehören. Da stellte es sich heraus, dass, was im einen Kanton von Konsumvereinen anstandslos vertrieben werden konnte, in andern Kantonen den Apotheken oder den konzessionierten Droguerien vorbehalten war, und wenn in einem Kanton mit strengen Vorschriften ein Konsumverein, dessen Verwaltung von solchen schikanösen gesetzlichen Einschränkungen keine Kenntnis hatte, solche harmlose Hausmittel zum Verkauf brachte, wurden wiederholt empfindliche Strafen ausgesprochen. Das hat in diesen Kreisen schon vor Jahren den Wunsch gezeitigt, es möchte, da es ausgeschlossen ist, in 25 Kantonen eine einheitliche vernünftige Regelung zu erzielen, die Kompetenz zur Regelung dieses ganzen Gebietes dem Bunde übertragen werden.

Die heute geltenden 25 kantonalen Regelungen gehen zum Teil zu weit. Ich bin im Besitze von Akten, aus denen sich ergibt, dass zum Beispiel in einem Kanton die sog. Wybertli-Pastillen dem Verkauf durch Apotheken vorbehalten waren. Dieser Vorbehalt soll allerdings seither auf Betreiben der Interessenten hin aufgehoben worden sein. In einem andern Kanton wurde ein Konsumverein bestraft, weil er Brusttee verkaufte; einem andern wurde der Verkauf von Hühneraugenmitteln, Salizylstreupulver, Mentholin, Klettenwurzelöl, Zinksalbe, Borsalbe, Lanolin und Vaselin verboten. In einem Kanton ist sogar der Verkauf von *Brausepulver, Emserpastillen, künstliches Emsersalz, Fusstreupulver, Heftpflaster und ähnlichen Hausmitteln* ausschliesslich den Apotheken und konzessionierten Droguerien vorbehalten.

Vor zwei Jahren, kurz nachdem ich hier mein Postulat gestellt habe, habe ich mich an die sämtlichen 25 kantonalen Sanitätsdirektionen gewendet und sie um Einsendung der damals über diese Materie erlassenen und noch in Geltung befindlichen Vorschriften ersucht. Diesem Ersuchen ist von allen angefragten Amtsstellen Rechnung getragen worden. Spontan haben zwei der angefragten Regierungsstellen, nämlich diejenige von Zürich und Schwyz, welch letzterer Kanton doch sonst eher zu denjenigen zählt, die eifersüchtig auf Wahrung der kantonalen Kompetenzen bedacht sind, erklärt, dass sie von der Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung dieser Materie überzeugt seien und dem Postulat allen Erfolg wünschen.

Die 25 kantonalen Gesetze und Verordnungen habe ich einem Fachmann zur Durchsicht und Prüfung unterbreitet und wäre in der Lage, diese Analyse der 25 kantonalen Vorschriften Ihnen hier zu unterbreiten. Das würde jedoch zu weit führen und ist auch in diesem Stadium der Beratung nicht notwendig. Immerhin kann so viel gesagt werden, dass die Grundlagen, von denen aus mein Postulat gestellt wurde, sich als richtig bestätigt haben. Neben Kantonen, die sozusagen keinerlei Bestimmungen über diese Materie haben und in denen bei wörtlicher Befolgung der Gesetze entweder der ganze Giftverkehr frei gegeben ist oder, wo einfach alle in der Pharmakopoe beschriebenen Artikel den Apotheken vorbehalten sind, wo also nicht einmal Bienenhonig, Heidelbeeren, Zucker, Kümmel und ähnliche Bedarfsartikel anderswo als in Apotheken bezogen werden dürften, wenn die aufgestellten Vorschriften wörtlich befolgt würden, existieren hauptsächlich über die Verkaufszulässigkeit der sog. Hausmittel die allerverschiedensten Vorschriften. Am schärfsten sind sie im Kanton Bern, etwas weniger streng ist der Kanton Aargau, in dem immerhin sogar *Brusttee Lebertran, Malzextrakte, Rizinusöl, Wundsalben* nur durch Apotheken verkauft werden dürfen, während die Regelung im Kanton Graubünden den Anforderungen, die der Sprechende stellt, nämlich weitgehende Toleranz bezüglich der harmlosen Hausmittel, in weitem Masse entgegenkommt und im allgemeinen als Beispiel für eine zukünftige eidgenössische Regelung dienen könnte.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich von einer zukünftigen Regelung dieser Materie durch den Bund durchaus nicht eine schrankenlose Freigabe des Verkaufs von Arzneimitteln erwarte. Den *Apotheken* soll das, was der Natur der Sache nach ihnen zur Anfertigung oder zum Verkauf vorbehalten ist, bleiben, dagegen allzuweit gehende Einschränkungen des freien Verkehrs, für die ich einige Beispiele angeführt habe, sollen mit einer eidgenössischen Regelung dahin fallen.

Wenn ich den Wunsch nach einer eidgenössischen Regelung ausspreche, so weiss ich, dass man

eventuell bei dieser Regelung vom Regen in die Traufe kommen kann, weil naturgemäss die Detailvorschriften nicht in einem eidgenössischen Gesetz, sondern in einer Verordnung des Bundesrates Aufnahme finden werden, und weil dann der Einfluss der Volksauffassung und des Parlaments relativ geringer sein wird als dies vielleicht heute in einzelnen der 25 Kantone der Fall ist; aber ich habe so viel Zutrauen zum gesunden Menschenverstand der in Zukunft eventuell mit der Regelung dieser Frage betrauten Bundesorgane, dass ich diesen Nachteil ruhig in Kauf nehme. Es ist speziell zu berücksichtigen, dass ja voraussichtlich die Zentralbehörden in Bern weniger unter dem Einfluss lokaler oder kantonaler Interessentenkreise stehen werden, als wie dies bei einzelnen Sanitätsdirektionen, die ja heute die Verordnungen aufstellen, der Fall sein mag.

Damit wären diejenigen Argumente angedeutet, die meines Erachtens direkt vom Interesse privater *Konsumenten* aus für eine einheitliche Regelung des Arzneimittelverkehrs in der Schweiz sprechen; dazu kommen noch andere, vielleicht noch schwerwiegendere Gründe, die aus dem Aufschwung des Geheimmittelwesens sich ergeben. Nach einer von einem kantonalen Sanitätsorgan gemachten Schatzung sollen zurzeit in der Schweiz zirka 10,000 Geheimmittel in grösseren oder kleineren Mengen vertrieben werden; eine andere Schätzung geht auf 30,000. Die Zahl der neu entstehenden Geheimmittel ist Legion und ein Ende dieser Erfindertätigkeit ist nicht abzusehen. Diese Erfindertätigkeit zeitigt natürlich neben wertvollen, eine Bereicherung im Kampfe gegen die Krankheit darstellenden Mitteln auch wertlose oder im Preise oder in der angedichteten Wirkung ungeheuer übersetzte Erzeugnisse. Ein grosser Teil dieser Geheimmittel stammt aus dem Auslande und muss die Zollkontrolle passieren; im weiteren gehört bekanntlich zum Gelingen des Vertriebs eines Geheimmittels ein intensives Inserieren in der Presse des Landes, in dem das Geheimmittel gekauft werden soll. Diese Verhältnisse zeitigen nun weitere Schwierigkeiten. Soll der Staat die Geheimmittel ohne Rücksicht auf deren Wert oder Unwert, auf deren Eignung oder Schädlichkeit ohne weiteres im Verkehr zulassen, oder soll er deren Zulässigkeit von einer Prüfung oder Kontrolle abhängig machen? Soll er, falls er Geheimmittel beanstandet, deren Vertrieb untersagen, und trotzdem deren Empfehlung durch Zeitungsinserate weiterhin zulassen oder untersagen? Falls man sich nicht zu schrankenloser Zulassung, sondern für Kontrollmassnahmen nach diesen beiden Richtungen hin entscheidet, wie will man sich dann die Durchführung solcher Kontrollen durch die 25 verschiedenen Kantonsregierungen, denen meist die geeigneten Fachorgane fehlen, vorstellen, speziell mit Rücksicht darauf, dass solche Geheimmittel in ihren Vertriebsmöglichkeiten nicht an kantonale Grenzen gebunden sind und dass, wenn auch 24 Kantone ein Geheimmittel oder dessen Propaganda verbieten wollten, diese Verbote wirkungslos gemacht werden können, sofern der 25. Kanton dabei nicht mitmacht?

Wie bereits erwähnt, existiert ein schweizerisches Konkordat für die Prüfung der Geheimmittel, das unter Leitung der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich wertvolle Arbeit leistet, jedoch nicht mit dem gleichen Erfolge, wie wenn *alle* Kantone diesem Konkordat angeschlossen wären, wenn eine *Bundes*beamtung diese Aufgabe lösen würde und speziell an der Grenze die nötigen Massnahmen vorschreiben oder unterstützen könnte, um das Eindringen wertloser oder schädlicher Geheimmittel in die Schweiz zu verhindern. Wie viele Millionen Franken dadurch dem Schweizervolk erspart werden könnten, kann ich nicht ausrechnen; dass es sich aber um grosse Summen handelt, wird jeder zugeben müssen, der einigermassen dieser Frage sein Interesse schenkt.

Die weitere Schwierigkeit bezüglich des einheitlichen Vorgehens der schweizerischen *Inseratenpresse* lässt sich auch nur durch eine eidgenössische Regelung beheben. Ich will diese Frage auch nur anschneiden, ohne auf Einzelheiten, wie eine Regelung erfolgen sollte, einzutreten. Eine Sicherung der Zeitungsverleger lässt sich auch nur durch einheitliche Regelung der Materie durch den Bund erreichen.

Ich komme demgemäss zum Resultate, dass ich die Frage, ob eine Vereinheitlichung der Vorschriften über den Arzneimittelverkehr wünschbar sei, für mich bejahe und auch seitens des Bundesrates eine *bejahende Antwort* erwarte.

Mit dieser Auffassung bin ich nicht allein, sondern befinde mich in guter Gesellschaft. Schon bevor der Sprechende sein Postulat gestellt hat, haben sich Kreise, die beruflich mehr mit dieser Materie zu tun haben wie der Sprechende, damit befasst; ich erwähne in erster Linie die *Vereinigung schweizerischer Sanitätsdirektoren.* Diese hat in ihrer vierten Konferenz vom *4. Juni 1921* Referate seitens der Herren Regierungsrat Ottiker und Prof. Zangger aus Zürich über den Handel mit giftigen Stoffen und seine Gefahren angehört und ist damals schon zum Resultat gelangt, dass das Beste der Erlass eines Bundesgesetzes über diese Materie wäre.

(Fortsetzung folgt.)

# Die sieben Grundsätze.

Eine kurze Zusammenfassung des genossenschaftlichen Programmes von *Anders Oerne,* Stockholm.
In freier Uebersetzung nach dem schwedischen Text von Dr. *Hch. Christ,* Basel.

## III.

### Barzahlung.

Dass die Weber von Rochdale die Barzahlung als eines der Hauptgebote für ihre Tätigkeit aufgestellt haben, wird wohl auf die betrüblichen Erfahrungen zurückzuführen sein, die sie und ihre Kameraden bei den privaten Händlern gemacht hatten. Durch den Kredithandel wurden die Kunden gebunden und gezwungen, sich der Willkür der Händler zu unterwerfen. Dieses ganze System war ihnen verhasst geworden und sie hatten eingesehen, dass die armen Konsumenten keinen wirklichen Vorteil dadurch erhalten, wenn sie mit der Bezahlung von täglichen Bedarfsartikeln ständig im Rückstande waren.

Vom Standpunkte des Unternehmers aus hat der Verkauf auf Kredit die Eigenschaft, die Unkosten zu vermehren, weil auf der einen Seite eine zeitraubende Arbeit durch die Buchführung des Kredites verlangt wird, auf der andern aber nie alle Forderungen eingetrieben werden können, weshalb das Fehlende durch erhöhte Warenpreise ersetzt werden muss. Dies gilt für Unternehmungen aller Art. Aber für genossenschaftliche Unternehmungen kommt der besondere Umstand hinzu, dass sie nicht, wie die privaten Unternehmungen, unbegrenzte Freiheit besitzen, die Kreditwürdigkeit der Käufer zu untersuchen. Die Mitglieder sind die Eigentümer des Unternehmers und haben als solche das Recht, ihren Einfluss ihrer Kopfzahl entsprechend geltend zu ma-

chen. Gewährt eine Konsumgenossenschaft einer Gruppe von Mitgliedern Kredit, so entsteht fast unmittelbar von andern Mitgliedern die Forderung nach den gleichen «Vergünstigungen». Dies hat auch eine gewisse Berechtigung, denn wenn der Verkaufspreis der gleiche für alle ist, so müssen die Mitglieder, die nicht auf Kredit kaufen, die Zinsverluste und andern Unkosten für den Kreditverkauf mitbezahlen. Früher oder später gerät ein Verein, der auf Kredit handelt, infolge dieser Umstände in grosse Schwierigkeiten, da er ja auf die Länge ganz natürlich die gewöhnlichen und die bevorzugten Mitglieder nicht gleich behandeln kann. Durch strikten Barverkauf entgeht ein Konsumverein allen Schwierigkeiten dieser Art.

Es gibt indessen auch noch eine ganze Reihe anderer Gründe, die für das Barzahlungssystem sprechen. Die wichtigsten von ihnen sind rein sozialer Natur. Für eine Person mit kleinem Einkommen bedeutet es eine besonders grosse Gefahr, schon im voraus sein erwartetes Einkommen zu verbrauchen.

Die Möglichkeit, Kredit zu erhalten, ist stets eine Versuchung zu einem während kürzerer Zeit gesteigerten Konsum, der später teuer bezahlt werden muss. Wenn eine schuldenfreie Familie anfängt, Esswaren auf Kredit zu kaufen, so ist das ein Beweis, dass sie während dieser Zeit ihr normales Einkommen zum Einkauf von Waren anderer Art verwendet. Die Folgen dieser unwirtschaftlichen Handlungsweise sind — Schulden.

Wie ungeheuer schwach ist aber eine Familie in wirtschaftlicher Beziehung, die bis auf das Aeusserste verschuldet ist! Geschieht es dann, dass das Einkommen aufhört — und wieviele Gründe gibt es nicht hiezu im Leben der minderbemittelten Bevölkerung! —, so ist die Familie nicht nur für den Augenblick ohne Existenzmittel, sondern sie ist auch verpflichtet, die im voraus gemachten Schulden zu bezahlen. Niemand wird gerne einer Familie, die sich in solcher Lage befindet, die helfende Hand reichen. Somit bleibt ihr in den meisten Fällen nichts anderes übrig, als an die öffentliche Wohltätigkeit zu appellieren. Und was für Vorteile hat eine solche Familie erzielt, die diese Gefahr aufwiegen könnten? Wohl nur die Möglichkeit, ein einziges Mal während ein paar Wochen ein klein wenig über der Höhe des Einkommens zu leben. Wie wir schon gezeigt haben, ist es ja nur zur Zeit der Entstehung der Schulden, während welcher der Konsum über das gewöhnliche Mass hinaus gesteigert werden kann. Dann steht man aber tatsächlich auf dem gleichen Punkte wie vorher oder richtiger gesagt, schlechter, da ja die Extrakosten des Kredithandels unwiderruflich auf die Dauer von den Käufern bezahlt werden müssen.

Der Kredithandel erzeugt ohne Zweifel eine verminderte Voraussicht und rüttelt damit an den Grundstützen der Wirtschaft der breiten Volksmasse.

Wie soll sich aber die Genossenschaft in besonderen Fällen verhalten? Es kann z. B. der Umstand eintreten, dass eine Person, die lange Jahre ein treues Mitglied in einem Konsumverein war und alle Waren stets bar bezahlte, ins Unglück kommt, so dass sie während einer längeren Zeit über kein Einkommen verfügt. Ist es nun nicht sozial richtig, in einem solchen Fall während einiger Zeit Kredit zu gewähren? Wir antworten ohne Zaudern n e i n. Aber auf der andern Seite ist es für einen gut geführten Verein nicht wohl möglich, Hilfe in unverschuldeter Not zu verweigern. Gerade für solche Zwecke sollte jeder Verein einen Fonds besitzen, der zur Verfügung der Vereinsverwaltung steht, und der für gedeckte (z. B. durch Anteilscheine) Darlehen für den Wareneinkauf von hart bedrängten Mitgliedern verwendet werden kann. Das ist etwas ganz anderes als der Konsumationskredit. Aber überall da, wo die Preispolitik eine richtige ist, kommt es normalerweise höchstens ein- oder zweimal im Jahr auf 1000 Mitglieder vor, dass die Verwaltung den Hilfsfonds in Anspruch nehmen muss.

Alle Abweichungen vom Barzahlungsprinzip sind für den Fortschritt der genossenschaftlichen Bewegung gefährlich und auf die Dauer auch für den Mitgliederkreis schädlich. Die einzigen, die ohne ökonomische Gefahr für sich selbst auf Kredit kaufen können, sind die reichen Leute. Die weniger bemittelten Volkskreise aber werden ärmer dadurch, dass sie den gleissnerischen Lockungen des Kredites nachgeben. Deshalb gilt heute, wie vor achtzig Jahren, dass der Kontanthandel eine der wichtigsten Grundlagen der Wirtschaftsprinzipien der Genossenschaftsbewegung ist. Die nämlichen Grundsätze gelten auch für die Einkäufe des Konsumvereins selbst. Jede Genossenschaft muss sich finanziell derart zu fundieren wissen, dass sie sofort nach Empfang der Waren bezahlen kann. Dadurch wird es ihr möglich, Vorteile zu erhalten, die zuletzt den Mitgliedern wieder zugute kommen. Aber noch wichtiger ist es, dass das Festhalten am Barzahlungsprinzip den Verein vor der Versuchung schützt, seine Ausdehnung in einem rascheren Tempo vorzunehmen, als die wirklichen Möglichkeiten es erlauben. Er schützt sich dadurch selbst vor zu grossem Warenlager und vor der sogenannten Bausucht.

**Ueberschussverteilung im Verhältnis zum Warenkauf.**

Alle, die das Genossenschaftswesen genauer studieren, sind sich darüber einig, dass der Grundsatz der Verteilung des Ueberschusses im Verhältnis zum Warenkauf jedes Mitgliedes von grundlegender Bedeutung ist. Wie wir gleich sehen werden, bildet diese Regel die Scheidegrenze zwischen der genossenschaftlichen und der kapitalistischen Form wirtschaftlicher Tätigkeit und ist gleichzeitig die wichtigste psychologische Triebkraft der Bewegung.

Den heutigen Genossenschaftern kommt dieser Grundsatz als etwas ganz Selbstverständliches vor. Man denkt kaum daran, dass auch ein anderer Verteilungsmodus möglich wäre. In den ersten von den Konsumenten gebildeten Unternehmungen, die man kennt, wurde der Ueberschuss im allgemeinen im Verhältnis zu den Kapitaleinlagen verteilt, und später versuchte man es mit einer Verteilung nach der Kopfzahl; es war in beiden Fällen eine Verteilung ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied z u r E n t s t e h u n g d e s U e b e r s c h u s s e s d u r c h s e i n e n E i n k a u f b e i g e t r a g e n h a t t e o d e r n i c h t.

Bei der erstgenannten Methode stand das konsumgenossenschaftliche Unternehmen auf der gleichen Linie, wie die Aktiengesellschaft und wandelte sich gewöhnlich in kurzer Zeit in ein gewöhnliches Privatunternehmen um. Die andere Methode bewirkte, dass die gleichgültigen Mitglieder eine Prämie auf Kosten der Gewissenhaften erhielten.

Die Ueberlieferung weiss zu berichten, dass der Erfinder der Rochdaler Ueberschussverteilung Charles Howarth war, ein einfacher Arbeiter wie seine Kameraden. Es ist kaum glaubhaft, dass irgend einer seiner Zeitgenossen das Ausserordentliche in dieser Erfindung richtig einschätzte, die ja ebenso einfach, aber ebenso schwer zu finden war, wie das Ei des Kolumbus.

Wir haben im Vorhergehenden die Bedeutung hervorgehoben, die der fest bestimmte Zinsfuss hat,

und in dem Kapitel über die Bedeutung der ortsüblichen Tagespreise beim Verkaufe haben wir betont, dass die Käufer durch die Rückvergütung des Ueberschusses tatsächlich ihre Waren zum Selbstkostenpreise des Vereins erhalten. Es liegt hier auf der Hand, die Sache von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten. Für eine Genossenschaft ist es ebenso notwendig, wie für ein Erwerbsunternehmen, einen richtigen Reinüberschuss zu erzielen. Ohne Ertrag wird die Konsumgenossenschaft stillestehen oder zurückgehen. Durch die Aufteilung des Reinüberschusses im Verhältnis zum Einkauf verwandelt sich indessen der Konsumverein in eine ganz neue Unternehmungsform, die sich grundsätzlich von allen andern Formen wirtschaftlicher Tätigkeit unterscheidet.

Die Erwerbsunternehmen sind ausschliesslich gebildet, um einen Gewinn auf dem Kapital zu erzielen. Womit sich das Unternehmen abgibt, ist im allgemeinen für den Aktienbesitzer vollständig gleichgültig. Bloss, wenn er die höchstmögliche Dividende von seinen Aktien erhält, ist nach seinem Dafürhalten der Zweck des Unternehmens erfüllt. Dass die privatwirtschaftliche Tätigkeit trotzdem in der Praxis eine Gesellschaftsfunktion erfüllt, beruht ausschliesslich auf dem Umstande, dass Gewinn nur erzielt werden kann, wenn vorhandener Bedarf befriedigt wird. Inwieweit dieser Bedarf berechtigt ist oder nicht, kümmert indessen den Aktienbesitzer nicht. Für ihn ist der Verkauf einer Schwindelmedizin ebenso gut, wie die Herstellung oder Verteilung von Futterstoffen, ja sogar eventuell besser, da erstere dank der menschlichen Dummheit oft höheren Gewinn erzielt. Das genossenschaftliche Unternehmen wiederum ist nur dazu da, um den legitimen Bedarf der Mitglieder auf die bestmöglichste Art zu befriedigen. Jede Absicht auf Gewinn ist für die Genossenschaften etwas Fremdes. Der Reinüberschuss, der durch ihre Tätigkeit bei Anwendung von ortsüblichen Tagespreisen entsteht, erhält dank dem hier dargelegten Grundsatz für seine Verteilung ganz und gar den Charakter einer Ersparnis der Mitglieder beim Einkaufe.

Dass die Genossenschaftsbewegung somit den Gewinn als treibenden Faktor für die wirtschaftliche Tätigkeit abgeschafft hat, ist eine Tat, deren Wirkungen eine beinahe unübersehbare Reichweite besitzen. Dadurch wird die Genossenschaft der Ausgangspunkt für eine ganz neue Gesellschaftslehre, die bewusste Zusammenarbeit zum Wohle der Gesamtheit an Stelle der rücksichtslosen Jagd nach privatem Gewinne der erwerbsmässigen Wirtschaftstätigkeit setzt.

Für die grosse Masse der Mitglieder innerhalb der Bewegung bildet die Rückvergütung auf gemachten Käufen den am leichtesten zugänglichen Masstab zur Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes der Bewegung. Man kann geradezu sagen, dass es die Anwendung dieser Regel gewesen ist, welche die Genossenschaftsbewegung zu einer Massenbewegung gemacht hat. Die wirtschaftliche Erklärung hiezu ist breits in dem vorhergehenden Kapitel gegeben worden. Die rein psychologische Wirkung kommt dadurch zustande, dass die Mitglieder dank dem Rückvergütungssystem tatsächlich ihre Stellung verbessert erhalten und die Möglichkeit haben, sich einen Sparpfennig beiseite zu legen, wozu sie sonst nie imstande gewesen wären. Wenn man die Sache von dieser Seite aus betrachtet, darf man ruhig wagen, zu behaupten, dass der Verkauf zu den üblichen Tagespreisen mit zu den wichtigsten genossenschaftlichen Grundsätzen gehört.

Streng genommen, liegt es im Wesen der Konsumvereine, dass sie nur an ihre eigenen Mitglieder Waren abgeben. Indessen kann ein Verein, der auch an Aussenstehende verkauft, gut genossenschaftlich sein. Es hängt nur davon ab, wie der Verein den Ueberschuss aus dem Verkaufe an Aussenstehende verwendet. Wird dieser Ueberschuss auf Rechnung der Nichtmitglieder zur Erhöhung der Rückvergütung der Mitglieder auf ihrem Wareneinkauf verwendet, so hat der Verein bereits einen Zug erhalten, welcher ihn den Erwerbsunternehungen näher bringt. Seine Mitglieder werden somit eine erhöhte Rückvergütung erhalten, weil die Nichtmitglieder keine Rückvergütung auf ihrem Wareneinkauf beziehen. Solange eine Genossenschaft für jede wohlbeleumdete Person, die eintreten will, offen steht, so kann man derselben das Recht nicht abstreiten, sich als reine Genossenschaft zu bezeichnen. Weigert sich indessen ein Konsumverein, neue Mitglieder aufzunehmen, und fährt er trotzdem fort, an Aussenstehende zu verkaufen, so hat er dieses Recht verwirkt. In den Musterstatuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine ist deshalb bestimmt, dass die Genossenschaften für alle Konsumenten offen stehen sollen, die ihre Zwecke fördern wollen. Im weitern bestimmen die Statuten noch, dass der Gewinn der aus einem allfälligen Verkehr mit Nichtmitgliedern stammt, dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen werden soll (vgl. § 54). Vom genossenschaftlichen Gesichtspunkte aus ist durch diese Bestimmung nichts gegen den Verkauf an Aussenstehende einzuwenden; damit ist auch, soweit dieser Grundsatz in die Praxis eingeführt worden ist, Garantie geboten, dass die Genossenschaften den Verkauf an Aussenstehende nicht in Gewinnabsichten fördern.

(Schluss folgt.)

## P. J. Buchez.

Philippe Benjamin Joseph Buchez muss, wie «La Coopération Belge» ausführt, als Begründer des Produktivgenossenschaftswesens betrachtet werden. Er ist eine romantische Figur in der Geschichte der Arbeiterklasse. Geboren im Jahre 1796 als Sohn belgischer Eltern, die dem Mittelstand angehörten und ihn in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt in Paris unterbrachten, erlebte er einen der bewegtesten Abschnitte der Weltgeschichte und opferte seine Sicherheit und Behaglichkeit der Volkssache.

Buchez kam zu diesen Anschauungen auf Grund der Versuche und Veränderungen, die von der ersten französischen Republik vorgenommen wurden. Er zählte 19 Jahre, als wieder ein Bourbon auf den Thron Frankreichs berufen wurde. Fünf Jahre später nahmen, nach der Rückkehr des Adels, die Behörden einen Anlauf zur Bekämpfung der republikanischen Bewegung, die das Bestreben hatte, sich auch auf andere Länder als Frankreich auszudehnen. Der Italiener Carbonari war der berühmteste Republikaner dieser Epoche, und Buchez war der Leiter der französischen Gruppe der Carbonari. Seine revolutionäre Betätigung brachte ihn bis in den Schatten der Guillotine, der er nur durch ein Wunder entging. Das bedeutete eine Zeitlang das Ende der Revolution. Buchez geriet damals unter den Einfluss von Henri de Saint-Simon und beteiligte sich an dem Aufbau der Theorien dieses religiösen Reformators. Die Re-

volution von 1829 rief seine alten Triebe wieder wach und führte ihn in die Arme seiner alten Freunde zurück.

Die Ereignisse von 1829 nahmen ihren Ausgang von einem Bündnis der antibourbonischen und der republikanischen Parteien, die damals nur eine Minderheit bildeten. Sie gründeten eine Vereinigung «Les amis du peuple» (Die Volksfreunde), deren treibende Kraft Buchez war.

Damals wurde endgültig eine Arbeiterorganisation gebildet, und Buchez brachte Aufrufe in die Spalten des Blattes «L'Européen» (1831 bis 1835), um diese neuen Anschauungen zu unterstützen.

Buchez war ein aufrichtiger Katholik. Seine religiösen Ansichten galten für ein gutes Stück von Saint Simon. Er glaubte, dass alle Menschen, da sie gleich vor Gott seien, auch gleich vor dem Staate sein müssten.

Die gewerbliche Revolution, die im Lauf ihrer Entwicklung Ungleichheit im Gefolge hatte, veranlasste die Entstehung von unabhängigen Arbeiterwerkstätten, von Produktivgenossenschaften.

Buchez suchte für sie um Staatshilfe nach. In diesen Werkstätten war jedermann Teilhaber, und die Arbeiter wurden ortsüblich und nach ihrer Geschicklichkeit bezahlt. Ein Fünftel des Ueberschusses wurde den Reserven überwiesen, die übrigen vier Fünftel bildeten das Kollektivkapital.

Eine gewisse Zahl der Werkstätten des von Buchez geschaffenen Typs wurden erfolgreich betrieben, aber das System liess sich nur bei der Produktion im kleinen anwenden. Für seine Anwendung auf den Grossbetrieb schlug Buchez die Bildung bezirklicher gemischter Ausschüsse von Meistern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Regierungsbeamten vor.

Im Jahre 1848 wurde Europa durch die dritte französische Revolution erschüttert. Buchez mischte sich in die Bewegung, um zu versuchen, den republikanischen Kräften zum Siege zu verhelfen. Er wurde Hauptmann der Nationalgarde und später wurde er mit Louis Blanc, Proudhon und Louis Napoleon Bonaparte in die Nationalversammlung gewählt.

Das «Droit au Travail» (Recht auf Arbeit) war ein Organ des Volkes, und nach mehreren Fehlschlägen setzte Louis Blanc einen Ausschuss von Unternehmern und Arbeitern ein, um die vom Staate durch 3 Millionen Franken Zuschuss finanzierte Arbeiterassoziation zu bilden. Trotz der Genialität eines Louis Blanc und der Begeisterung eines Buchez brachen aber die Arbeiterassoziationen zusammen, und nach dem Staatsstreiche von 1851 mussten Buchez und seine Jünger ins Exil gehen.

Das Werk Buchez' hat ihn überlebt. Der im Familistère von Guise gegenständlich gewordene Fourierismus zeigt, das Fourier weitgehend von Buchez beeinflusst war. Um den Extremisten einen Streich zu spielen, verwirklichten die Unternehmer in ihren Fabriken gewisse von den Gedanken Buchez' angeregte Versuche, insbesondere die Gewinnbeteiligung.

Wie Robert Owen in England, bereitete Buchez die Geister vor auf die Einführung einer neuen genossenschaftlichen Demokratie. Sein Einfluss dauerte noch lange nach seinem 1865 erfolgten Tode fort. Zwei bedeutsame Tatsachen müssen festgehalten werden: 1. dass das Ziel, das Buchez verfolgte — die Verwendung und die Kontrolle des Kollektivkapitals durch die Arbeiter — identisch war mit dem seines grossen Zeitgenossen Dr. King in Brighton; 2. dass die katholische Philosophie, die Buchez bei seiner sozialen Reformarbeit beseelte, der gegenwärtigen Philosophie eines Belloc und Chertertom ähnelt.

## Hermann Thurow

kann am kommenden 8. Februar seinen 60. Geburtstag feiern. Wir bringen unserm geschätzten Mitarbeiter dazu gerne unsere herzlichen Glückwünsche dar. Hermann Thurow stammt aus Schleswig-Holstein, aber seine Sprache verrät nicht mehr seine Herkunft, er ist im Tone Schweizer geworden, sonst jedoch darf er als Weltbürger im guten vernünftigen Sinne gelten. Aus einfachsten Verhältnissen kommend und von Beruf Maler, hat er sich durch geistiges Streben, durch Lektüre und durch Reisen eine Bildung angeeignet, die ihn dann vom Handwerk wegführte. Aber vergessen hat er es nicht, denn noch immer greift er in den Mussestunden gerne zum Pinsel und freut sich, Farbe auf die Fläche zu bringen. Und Farbe haben auch seine Gedanken wie auch die Worte, die aus seiner Feder kommen, ob sie nun der Prosa oder der Poesie dienen. Thurow gehört zwar nicht zu den Naturen, die sich einer unverwüstlichen Gesundheit erfreuen dürfen, deshalb machte er sich aber nicht allzu grosse Sorgen, lieber bestieg er seinen Pegasus und unternahm auf dem geflügelten Ross den Ritt in die blühenden Gefilde der Poesie, von wo er manche Blume, an deren Duft sich andere erfreuen durften, zurückbrachte. Wie manches Gedicht hat er uns in der Genossenschaftspresse bei hohen Anlässen wie in den Alltagen geschenkt, eines erst um die letzte Jahreswende, wo er für neunzehnhundertsiebenundzwanzig fragte:

«Gibt's zu erben, zu gewinnen,
Oder Träume nur zu spinnen?»

Und er will sich gerne zufrieden geben, «wenn der Traum nur köstlich war». Diese Anspruchslosigkeit hat Hermann Thurow durchs Leben begleitet und ihm durchgeholfen, wo ihm die materiellen Umstände nicht günstig waren, sei es nun in unsern Breitegraden gewesen oder in fernen Ländern, wie z. B. in Aegypten, wo er sich einige Jahre aufhielt. Das Kennenlernen fremder Länder brachte ihm grossen geistigen Gewinn, darunter auch die bedeutenden Sprachkenntnisse, die seine Tätigkeit im Verband schweiz. Konsumvereine seit 1913 (vorübergehend war er hier schon früher tätig) bestimmten. Er wirkt als Uebersetzer des Englischen und Französischen zur Bereicherung unserer Genossenschaftspresse oder für die Bedürfnisse, die sich aus der Verbindung der schweizerischen Genossenschaftsbewegung mit derjenigen anderer Länder ergeben. Den vielen, die aus fremden Sprachgebieten hieher kommen, um die schweizerische Konsumvereinsbewegung kennen zu lernen, vermag Thurow ein ausgezeichneter Cicerone zu sein. Sein Name ist der guten Dienste wegen, die er den fremden Besuchern im Laufe der Jahre zu leisten vermochte, bei vielen Genossenschaftern des Auslandes bekannt. In unserm Lande kennt man ihn allgemein. Seine Gedichte, Skizzen und Aufsätze, seine dramatischen Schöpfungen («Der Traum der Weber», «Aufstieg», «Die Mission der Witwe») haben ihn allen lesenden Genossenschaftern bekannt gemacht. Die Ausgabe «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens» hat Hermann Thurow mit der Textübertragung von Charles

Fouriers «sozietärem Reformplan» und mit einer verständnisvollen Einleitung für dieses Werk des sozialen Vorkämpfers bereichert. Vollbrachte Thurow seine schriftstellerische Tätigkeit zu einem guten Teil für einen genossenschaftlichen Leserkreis, so wandte er sich darüber hinaus auch andern Kreisen zu. So verfasste er neben anderm auch zwei Romane «Jochem Bünz» und «Butu Simba». Viel Erlebtes und Erdachtes wurde hier miteinander in anregendster Weise verwoben. Thurows eigenes Schaffen ist befruchtet von seiner umfassenden Kenntnis der Literatur, was ihn auch vorzüglich geeignet macht für die Verwaltung der Bibliothek des V. S. K. Um seine Wirkungslinie fortsetzen zu können, bedarf der Mensch eines gewissen Masses von Gesundheit. Wir glauben, dass Hermann Thurow es erhält, wenn er weiterhin im tüchtigen Sinnieren und Fabulieren bleibt. Möge es ihm lange über den 60. Geburtstag hinaus verliehen sein, damit er weiterhin in guter Arbeit für unsere Sache, die ihm ja als Menschheitssache gilt, seine Befriedigung zu finden vermag.

## Konsumfinanzierung.

Der wirtschaftliche Wochenbericht in Nr. 3 des «Schweiz. Konsum-Verein» hat die aus Amerika nach Deutschland eingeführte Konsumfinanzierung behandelt. Ob eine solche Einrichtung auch in der Schweiz möglich wäre, ist durchaus fraglich, aber auch als Handelsmethode im Auslande ist sie für uns interessant. Deshalb wollen wir hier die uns richtig erscheinende Ansicht wiedergeben, die in einem deutschen Angestelltenblatt über die Konsumfinanzierung geäussert wird:

«Bisher galt die Barzahlung im soliden Handel als das höchste Ziel. Mit Recht! Je schneller das Geld sich in Ware verwandelt oder umgekehrt, je schneller die Ware gegen Barzahlung vom Markte verschwindet, desto rascher können neue Aufträge an die Hersteller der Waren gegeben werden. Abzahlungsgeschäfte wurden vor dem Kriege als unsolide Unternehmungen, die zum Ruin des kleinen Mannes führten, von den «ehrbaren» Kaufleuten bekämpft. Das soll nun auf einmal nicht mehr Geltung haben. Warum?

Man verweist auf Amerika, wo nach einer Feststellung des statistischen Bureaus in Washington 17 Prozent = 6½ Milliarden des Gesamtumsatzes auf Kredit gekauft werden. Dabei sollen nur 2 Prozent Verluste durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entstehen. Da jetzt Amerika Trumpf ist, so glaubt man nichts Besseres tun zu können, als die amerikanische Methode nachzuahmen. Nur spricht man nicht von Abzahlungsgeschäften, sondern von Konsumfinanzierung, weil das vornehmer klingt und an Autofinanzierung erinnert. Da als zu finanzierende Konsumenten nur Beamte und Angestellte in Frage kommen, bei denen durch längere Kündigungsfristen eine Gehaltszahlung auf gewisse Zeit garantiert ist, so dürfte das Für und Wider der Konsumfinanzierung gerade unsere Leser interessieren. Vorausgeschickt sei, dass der Hauptträger dieser Methode die «Citag» (Commercial investment trust A.-G.) ist, eine amerikanische Gesellschaft, die u. a. auch deutsche Unternehmungen aufkauft und von einer grossen Anzahl Berliner Spezialgeschäfte unterstützt wird. Als Vorteil erwartet man eine Anregung und Vergrösserung der Produktion und Erleichterung des Umsatzes. Die ferner noch genannte Einsparung von Reklamekosten ist schon zweifelhaft, denn man rechnet für die Propaganda mit rund 7% Unkosten, die angeblich nicht auf die Preise aufgeschlagen, sondern auf andere Weise eingespart werden sollen. Die Gegner weisen auf die enorme Gefahr einer rückläufigen Konjunktur hin. Bisher beschränkte sich die unmittelbare Wirkung der Krise auf die Industrie und Handelskreise; in Zukunft würden aber auch die Verbraucher davon ergriffen, so dass die Krisen immer umfangreicher und länger werden müssten. Wer hat nun recht? Ein Zahlenbeispiel beweist es.

Ein Angestellter mit 200 Mark Monatsgehalt will einen Kredit von 200 Mark in Anspruch nehmen. Er zahlt 40 Mark an und verpflichtet sich, den Rest in vier Raten zu 40 Mark monatlich abzuzahlen. Zunächst hat er eine vermehrte Kaufkraft von 160 Mark (200—40). In den nächsten Monaten jedoch vermindert sich seine Kaufkraft um je 40 Mark, d. h. er muss seine sonstigen Ausgaben um den Betrag der Rate einschränken. Es hat also in Wirklichkeit keine Vermehrung des Umsatzes, sondern nur eine Verschiebung der Kaufkraft stattgefunden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob der auf Kredit gekaufte Gegenstand preiswert und wirklich notwendig war. Das Risiko des Angestellten liegt in der Möglichkeit, stellungslos oder längere Zeit krank zu werden. In beiden Fällen wird es ihm Schwierigkeiten machen, die Ratenzahlungen einzuhalten, so dass schliesslich die kreditgebende Firma bezw. die «Citag» ihr Eigentumsrecht geltend macht und die Ware anderweitig verkauft. Ihr Verlust wird u. U. geringer sein als der Verlust der geleisteten Ratenzahlungen für den Angestellten. Ist somit der Wert des Systems für den Kreditnehmer ein sehr bedingter, so muss es der Barkäufer unbedingt ablehnen, in den betreffenden Geschäften zu kaufen, denn er kauft trotz Barzahlung nicht billiger. Alle Gründe, die von den Kaufleuten zur Rechtfertigung dieser eigenartigen Tatsache angeführt werden, können nicht überzeugend wirken. Wenn der Handel heute seine früher gepredigten Grundsätze, die volkswirtschaftlich berechtigt sind, verleugnet und den Barkäufer nach gleichen Grundsätzen behandelt wie den Kreditnehmer, dann hat das System einen Haken. Jede solide Firma hat sich auch bisher nicht geweigert, beim Einkauf wertvollerer Gegenstände (Fahrräder, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Autos, Möbeleinrichtungen für Jungverheiratete) erleichterte Zahlungsbedingungen zu gewähren; wer aber bar zahlte, erhielt einen entsprechenden Preisnachlass. In diesem Punkte bleibt das neue System sogar hinter den alten Abzahlungsgeschäften zurück.»

## Volkswirtschaft

### Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Den Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft im Jahre 1926 berechnet das schweizerische Bauernsekretariat auf 1436 Millionen Franken gegen 1533 Millionen im Jahre 1925. Wie man sieht, ist der Ertrag um fast hundert Millionen gesunken. Den grössten Anteil an dieser Verminderung hat die Milchwirtschaft, die etwa 50 Millionen weniger gebracht haben soll, ferner soll die Rindviehmast etwa 22 Millionen, die Schweinemast ebenfalls fast 22 Millionen, der Weinbau 12 Millionen, die Bienenzucht

ebenfalls über 12 Millionen, der Getreidebau um 7 Millionen, der Kartoffelbau um 6 Millionen Franken weniger abgeworfen haben. Auch der Ertrag des Gemüsebau soll um 6 Millionen Franken gegen das Vorjahr zurückstehen, während der Obstbau 27 Millionen Franken, die Geflügelhaltung 3,5 Millionen Franken mehr ergeben haben. Vom Gesamtertrag der schweizerischen Landwirtschaft lieferte die Milchwirtschaft 38,5 Prozent, die Rindviehmast 20 Prozent, die Schweinemast 12,3 Prozent, der Obstbau 7,1 Prozent, die Geflügelhaltung 5,1 Prozent, der Weinbau 4,1 Prozent und der Getreidebau 3,6 Prozent. Ihm folgte auf dem Fusse der Kartoffelbau mit 3,2%. Allfällig gering erscheint der Ertrag des landwirtschaftlichen Gemüsebaus mit nicht ganz zwei Prozent des Gesamtertrages. Allerdings scheint das Bauernsekretariat die Gemüsegärten der Nichtlandwirte und die Gemüsekulturen der Konservenfabriken nicht in seine Statistik einzubeziehen. Jedenfalls rechtfertigt dieser geringe Ertrag die Vermutung, dass für den Gemüsebau in der Schweiz noch einiges getan werden könnte, besonders in jenen Gegenden, wo heute selbst die Bauern kaum etwas Gemüse bauen und die Bauernhäuser ohne jeden Gemüsegarten in einer Graswiese stehen.

Aus der Statistik des Bauernsekretariats geht hervor, dass der Ertrag der meisten Kulturen der Landwirtschaft sehr starken Schwankungen unterliegt. So sank zum Beispiel der Ertrag der Bienenzucht von 16 Millionen im Jahre 1925 auf 3,2 Millionen im vergangenen Jahre, was auch nach Mitteilungen von berufsmässigen Imkern durchaus den Tatsachen entspricht. Selbst der Getreidebau weist sehr starke Schwankungen seiner Erträge auf: 40 Millionen im Jahre 1924, 60 Millionen 1925, 52,5 Millionen 1926. Am wenigsten schwankt in ihren Erträgen die Milchwirtschaft, die gegen das Vorjahr nur um etwas mehr als acht Prozent weniger ergeben hat. Es kommt darin die Tatsache zum Ausdruck, dass in unserem Klima und unserer Gegend der Grasbau dem Landwirt das sicherste, am wenigsten schwankende Resultat gewährleistet, denn wenn der erste Schnitt auch mal gefehlt herauskommt, so macht es der zweite gewöhnlich teilweise wieder gut, während bei den anderen Kulturen mit einer schlechten Ernte eben das ganze Jahresresultat verdorben ist. Sollte es gelingen, die moderne Technik mit Erfolg zur künstlichen Heutrocknung bei Regenwetter heranzuziehen, so wird sich die Ueberlegenheit der Graswirtschaft über die übrigen Betriebszweige noch steigern. Doch würde die Landwirtschaft natürlich nicht gut tun, sich ganz ausschliesslich auf den Grasbau und die Milchwirtschaft zu werfen. Sind diese Betriebszweige auch von den Wetterlaunen am wenigsten bedroht, so sind sie doch stark von der Konjunktur abhängig, die ja zur Zeit recht ungünstig ist. Auch kann der Landwirt andere Kulturen jedenfalls benutzen, um sich selbst mit Lebensmitteln zu versorgen, die er andernfalls zu höheren Preisen kaufen müsste, als sie ihm bei der eigenen Gewinnung zu stehen kommen.

Wenn der Ertrag der Landwirtschaft auf anderthalb Milliarden Franken veranschlagt wird, so würde sie von dem kürzlich von dem Volkswirtschafter Mori auf 6,2 Milliarden Franken veranschlagten Volkseinkommen der Schweiz etwa ein Viertel liefern, was aber kaum zutreffen dürfte. Die Landwirtschaft beschäftigt allerdings den vierten Teil der in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitskräfte, aber es ist gewiss, dass die landwirtschaftliche Arbeit im Durchschnitt weniger ertragreich ist als die industrielle und händlerische und dass es daher nicht stimmen kann, wenn für die Landwirtschaft dasselbe Einkommen herausgerechnet wird als für die städtischen und industriellen Volksteile. Freilich ist es richtig, dass der Rohertrag der Landwirtschaft nicht identisch ist mit dem Einkommen der Landwirte, denn von diesem Rohertrag müssen noch die Hypothekenzinsen und die Steuern abgezogen werden. Doch werden die Hypothekenzinsen für die Landwirtschaft als Ganzes genommen sicherlich zum grössten Teil durch die Zinsen der bäuerlichen Sparkasseneinlagen und sonstigen Kapitalanlagen ausgeglichen. Anders stellt sich freilich die Rechnung für den einzelnen Landwirt, namentlich für jene, die sich unvorsichtigerweise mit Schulden beladen haben, um Land zu kaufen. Wenn jetzt gewöhnliches Ackerland bereits mit 3600 bis 5500 Franken pro Juchart bezahlt wird, so muss die Rechnung für den Käufer gefehlt herauskommen, wenn ihm das Glück nicht ganz besonders günstig ist.

VERBANDSVEREINE / VEREINSVORSTÄNDE!

*Die Anfertigung von Einkaufsbüchlein bildet eine Spezialität unserer Buchdruckerei. Wir liefern alle Ausführungen in Stempelsystem und zum Einschreiben. / Bei Bedarf in*

**Einkaufs-Büchlein**

*wenden Sie sich daher vertrauensvoll an die eigene Buchdruckerei. Wir liefern aber auch alle andern*

DRUCKARBEITEN

*für den Bedarf der Verbandsvereine innert kürzester Frist, in guter Ausführung zu üblichen Druckpreisen.*

ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K.

Doch gegen den Krebsschaden der hohen Landpreise wird sich so leicht nichts tun lassen. Sie sind in erster Linie schuld daran, wenn ein grosser Teil des Ertrages der Landwirtschaft an städtische Rentner und überhaupt an kapitalbesitzende Nichtlandwirte abfliesst. So lange eine Erhöhung der Bodenpreise nicht verhindert werden kann, wird ein grosser Teil der Landwirtschaft aus dem Schuldenelend nicht herauskommen.

---

### Eine Preisbildungskommission.

Seit längerer Zeit erheben sich immer wieder Klagen über die Preislage in der Schweiz, welche das ausländische Preisniveau übersteige. Um die Preisverhältnisse in unserem Lande einer Prüfung zu unterziehen und speziell um die Komponenten konkreter Warenpreise zu ermitteln, hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, veranlasst durch eine Eingabe

der Vereinigung schweizer. Angestelltenverbände, versuchsweise eine «Preisbildungskommission» eingesetzt. Diese Kommission hat zu prüfen, auf welchen Voraussetzungen die heutige Preislage bestimmter Artikel beruhe. Sie hat der Frage der Verschleisspanne im Detailhandel besonderes Augenmerk zu schenken; ferner hat sie zu prüfen, ob Preisabreden bezw. Preiskonventionen bestehen, welche die Preisbildung in entscheidendem Masse beeinflussen. Die Untersuchungen der Kommission sollen sich vorerst auf eine Anzahl bestimmter wichtiger Artikel erstrecken, welche das Volkswirtschaftsdepartement namhaft gemacht hat. Die Reihenfolge der für die Untersuchungen ausgewählten Artikel bleibt der Kommission überlassen, die berechtigt ist, jederzeit dem Departement eine Erweiterung des Arbeitsprogramms vorzuschlagen.

Die Kommission behandelt alle Fragen im Plenum; die Vorbehandlung gewisser Fragen kann einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss übertragen werden. An den Sitzungen kann sich das Volkswirtschaftsdepartement durch Experten mit beratender Stimme vertreten lassen. Für die technischen Arbeiten wird der Kommission vom Departement ein Sekretariat beigegeben, das auch genau Protokoll zu führen hat. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen und Interessenten aus Handel und Produktion zu befragen. Im Rahmen dieser Vorschriften und der zur Verfügung stehenden Kredite bestimmt die Kommission über ihr Vorgehen selbst.

Die «Preisbildungskommission» wurde aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, welche zwar verschiedenen Wirtschaftsgruppen angehören, jedoch nicht als Vertreter bestimmter Verbände gelten sollen. Die Fünferkommission soll auf unabhängige und unbeeinflusste Weise die Aufgaben lösen, welche ihr gestellt worden sind. Sie besteht aus den Herren Oberst Kern, Stadtrat in Zürich, Präsident; Dr. O. Hochwald, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Schweiz. Bauernsekretariat in Brugg; Dr. R. Just, Professor an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Zürich; Dr. Fr. Marbach, Sekundarlehrer in Bern; Dr. J. Reichlin, Sekretär des Verbandes schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich.

Diese Mitteilungen werden durch die «Wirtschaftsberichte des Schweiz. Handelsamtsblattes» ergänzt. «Die Kommission wird ihre Arbeiten am 23. Februar nächsthin aufnehmen. Es ist vorgesehen, dass sich die Untersuchungen der Kommission vorerst mit folgenden Artikeln zu befassen haben: Brot, Verhältnis der Fleischpreise zu den Viehpreisen, Preis von Milch und Milchprodukten im Detailhandel zum Vergleich mit der Lage im Grosshandel, Teigwaren, Eier, Fette, Reis, Kaffee, Zucker, Zement, Hausbrandkohle.

Die Aufgabe der Kommission ist, im Gegensatz etwa zu den deutschen Preisprüfungsstellen, eine durchaus wissenschaftliche. Ihre Einsetzung hat den Zweck, eine Abklärung darüber zu bringen, welche Faktoren für die Preislage bestimmter Artikel massgebend sind, da die verschiedenen Interessengruppen bald diesen, bald jenen Umstand als Ursache einer bestimmten Preislage bezeichnen. Sowohl die Zusammensetzung der Kommission, wie die grosse Unabhängigkeit, mit der sie an ihre Aufgaben herantreten kann, sollen eine zuverlässige Beurteilung der Preislage in bezug auf die Faktoren der Preisbildung ermöglichen.

Die Aufgabe erinnert an jene, welche der Royal Commission on Food Prices für Grossbritannien vom Herbst 1924 bis Frühjahr 1925 oblag. Ein Unterschied besteht in der Aufgabe insofern, als jene Kommission sich auf die Prüfung der Nahrungsmittelpreise beschränkte, die «Preisbildungskommission» aber sich nicht nur mit diesen zu befassen hat. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die englische Kommission Vorschläge zu machen hatte, wenn ihr solche am Platze schienen, wie die Preisspanne zwischen Produzentenpreisen und Konsumentenpreisen verringert werden könnte. Der schweizerischen Kommission ist diese Aufgabe nicht ausdrücklich übertragen. Das Schwergewicht liegt einfach auf der Analyse der Preisbildung, aus der sich ohne weiteres ergeben wird, ob spezielle Massnahmen am Platze sind oder nicht; an die Erkenntnis darüber wird sich dann die Prüfung der Frage anschliessen, welche rechtlichen Unterlagen für ein bestimmtes Vorgehen vorhanden seien.

Die Royal Commission on Food Prices hatte bei ähnlicher Aufgabe ebenfalls die Kompetenz, Experten beizuziehen, Zeugen aus der Praxis zu befragen; ja ihre Kompetenz ging bis zur Einsicht in Bücher usw. Bei der Befragung von Interessenten wurde ihre Aufgabe durch die englische Tradition sehr erleichtert, während eine schweizerische Enquête vor eine neue Aufgabe tritt, an deren glücklicher Lösung allerdings alle Kreise in gleicher Weise interessiert sind.

Die Stellung der Royal Food Commission war insofern eine andere, als es sich um eine Kommission handelte, die — vorwiegend — aus Parlamentariern zusammengesetzt war, während die schweizerische Preisbildungskommission einen mehr akademischen Charakter hat.»

## Mittelstandsbewegung

Herr **August Kurer †.** Diesem Namen sind die Leser des «Schweiz. Konsum-Vereins» in früheren Jahren öfters begegnet, denn er gehörte einem Konsumvereinsgegner an, mit dem zeitweilig hier gestritten werden musste. Nun ist Herr Kurer erst 53 Jahre alt gestorben. Ueber seine Tätigkeit lassen wir einige Angaben folgen. Im Jahre 1911 übernahm Herr Kurer das Sekretariat des solothurnischen Gewerbeverbandes und noch im gleichen Jahre wurde ihm das Zentralsekretariat des Verbandes schweizerischer Rabattvereine und gleichzeitig auch das Sekretariat des Verbandes schweiz. Spezereihändler übertragen, womit die Redaktion der «Schweiz. Spezereihändlerzeitung» und des «Kaufmännischen Mittelstand» verbunden war. Das letztere stellt dem Verstorbenen folgendes Zeugnis aus: «Wenn unser Verband im letzten Jahre das 25jährige Bestehen der organisierten und einheitlichen Rabattmarkenabgabe in würdevoller Weise feiern und damit auf eine erfolgreiche Vergangenheit zurückblicken konnte, so war dies zum grossen Teil auch Kurers Werk.» Bei der 1917 erfolgten Gründung der kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz wurde Herr Kurer deren erster Präsident und im weitern gehörte er auch dem Zentralvorstand und der Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes an. Seit 1920 wirkte er als Zentraldirektor des Zentralbureaus des Schweiz. Hoteliervereins. Während einigen Jahren gehörte Herr Kurer dem Nationalrat an (seinerzeit war er Leiter der eidgenössischen Fettzentrale), auch hier die Interessen des Mittelstandes

nach Möglichkeit vertretend. Von der Zeit an, da Herr Kurer beruflich aus den genannten Mittelstandsorganisationen ausschied, hat er an der direkten Bekämpfung der Konsumvereine kaum noch teilgenommen, ist indessen ihr grundsätzlicher Gegner geblieben. Seine Gegnerschaft braucht in uns schon deshalb keine bitteren Erinnerungen zu wecken, weil unsere Konsumvereinsbewegung während den zehn Jahren, wo Herr Kurer ihr entgegenwirkte, eine beträchtliche Ausdehnung zu nehmen vermochte.

## Aus unserer Bewegung

**Baar-Cham.** (Korr.) Unsere zweite Generalversammlung, die hauptsächlich dem Wahlgeschäfte dient, hatte diesmal auch noch weitere Traktanden von speziellem Interesse zu behandeln. Nachdem die ordentlichen Geschäfte in gewohnter Weise erledigt und die Wiederwahl der in Austritt fallenden Verwaltungsmitglieder einstimmig erfolgt war, hatte die Versammlung über eine «*Erweiterungsbaute in der Felsenau*» Beschluss zu fassen. Der bezügliche Bericht der Verwaltung betont namentlich folgendes: «Seit Einrichtung des Hauptladens zur Felsenau wurden verschiedene Betriebszweige zum Teil neu eingeführt, zum Teil erweitert, so die Abteilungen für Schuhwaren, Herrenkonfektion, Glas-, Geschirr- und Korbwaren errichtet. Infolge des grossen Interesses, das viele Mitglieder in erfreulicher Weise dem eigenen Geschäft entgegenbringen, mussten auch die Manufaktur-, Mercerie- und Bonneteriewarenabteilungen besser ausgebaut werden. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, dass unsere Mitglieder sozusagen fast ihren ganzen Bedarf im eigenen Geschäft decken können, was von vielen derselben wohltuend empfunden und gewürdigt wird. Anderseits aber bedingt dies die Führung eines vermehrten Lagerbestandes, weil eine gewisse Auswahl geboten werden muss. Aus diesen Gründen war der verfügbare Raum schon seit längerer Zeit zu klein und manche Artikel konnten nicht mehr zweckentsprechend plaziert, mussten vielmehr zu weit weg, bis zu oberst im Hause untergebracht werden. Die Bedienung musste sehr oft unter diesen Umständen leiden und es war nicht mehr möglich, die Waren in richtiger Weise vor Augen zu führen. Eine teilweise Verlegung von Verkaufsräumen in den I. Stock des Hauses wäre auch nicht praktisch und namentlich für die Konsumenten zu umständlich.»

Nach reiflicher Ueberlegung aller in Betracht fallenden Verhältnisse, kam daher die Verwaltung zum Antrage, durch einen südseitlichen Anbau am bisherigen Verkaufslokale die Sache in einer Art und Weise zu regeln, dass den angeführten Mängeln für absehbare Zeit abgeholfen wird. Es ist ein unterkellerter, einstöckiger Backsteinbau mit Zinnendach in der Grösse des schon bestehenden Ladens vorgesehen. Die Bausumme beträgt zirka Fr 30,000.—. Die Erweiterungsbaute wurde einstimmig beschlossen. Zur Entlastung der Verwaltung wurde derselben noch eine dreigliedrige Baukommission beigegeben.

In einem weitern Traktandum erklärte sich die Versammlung auch mit dem Vorschlag der Verwaltung auf «*Einführung von Einkaufskarten*» einstimmig einverstanden. Diese handlichen Karten mit einer beschränkten Anzahl von Stempelfeldern sind als Hilfsmittel gedacht, überall da, wo aus irgend einem Grunde das Einkaufs- oder Stempelbüchlein nicht mitgebracht wird. Mit Einführung derselben soll namentlich das «Zeddeliunwesen», mit dem schon mancher Unfug getrieben wurde, ersetzt werden.

Mittelst einer Motion wird die Verwaltung beauftragt, an nächster Generalversammlung Bericht und Antrag einzubringen über Gewährung von *Akontozahlungen der Rückvergütung* in einem gewissen Prozentsatze im Laufe des Jahres. Diese Praxis scheint zwar auf den ersten Blick nicht besonders genossenschaftlich zu sein, würde aber anderseits für bedürftige Mitglieder und Konsumenten eine Erleichterung schaffen. Auch in steuertechnischer Beziehung hätte sie einen gewissen Vorteil.

Anschliessend an die vorstehenden Verhandlungen referierte der Verwalter in einem kurzen *Geschäftsberichte* über den Geschäftsgang und über die Marktlage einiger Artikel. Er betonte ferner die Notwendigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses und die Erziehung zu genossenschaftlichem Denken und Handeln, wozu die Lektüre der genossenschaftlichen Presse und Literatur wesentlich beiträgt. Was uns speziell nottut, ist vermehrte Genossenschaftstreue. In der Privatwirtschaft wollen die Menschen aneinander verdienen, in der Genossenschaft sollen sie einander dienen. Im Allgemeinen darf konstatiert werden, dass der Genossenschaftsgedanke auch bei uns, trotz allen Anfeindungen, Fortschritte macht. *H.*

## Genossenschaft für Möbelvermittlung

# EINLADUNG

zur

# 9. Generalversammlung

**auf Sonntag, den 6. März 1927, vormittags 10 Uhr, in das Verwaltungsgebäude des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Thiersteinerallee 14, in Basel.**

**TRAKTANDEN:**

1. Protokoll der Generalversammlung vom 20. April 1926.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1926.
3. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

## Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich

# EINLADUNG

zur

# XV. ordentl. Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

**Sonntag, den 20. März 1927**

**vormittags 10½ Uhr** in das **Restaurant du Pont, 1. Stock,** in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich,** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XIV ordentl. Generalversammlung vom 21. März 1926.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1926.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1930.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren E. Angst/Basel, J. Flach/Winterthur, F. Bachmann/Solothurn, H. Braun/Basel, M. Maire/Basel.)
4. Wahl eines Ersatzmannes in den Aufsichtsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1930.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer des Herrn J. Thommen/Aarau.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

**Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.**

**Der Präsident des Aufsichtsrates:**
**E. Angst.**

**Zürich,** den 29. Januar 1927.

## VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

### Kreis IXa

(Kanton Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland.)

# EINLADUNG

zur

# Konferenz des Verkaufspersonals

**Sonntag den 13. Februar 1927 in Lachen.**

An dieser Konferenz hat das **Verkaufspersonal** der folgenden Vereine teilzunehmen: Linthal, Hätzingen, Schwanden, Engi, Glarus, Netstal, Näfels, Mollis, Oberurnen, Niederurnen, Benken, Uznach, Eschenbach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Siebnen und Lachen.

## PROGRAMM:

10—13 Uhr: **Instruktion** im Verkaufslokal des **K. V. Lachen** (Hauptladen); Referenten: **Frl. M. Wagner** und **Herr Degen;**

13 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Gasthaus zur «Traube»;

14½ Uhr: **Referat von Herr Dr. H. Faucherre: «Die Genossenschaft und das Verkaufspersonal».**

Nachher gemütliche Unterhaltung bis zur Abfahrt der Züge. — Das gemeinsame Mittagessen wird aus der Kreiskasse bezahlt; die Bahnspesen fallen zu Lasten der Vereine.

**Die Vereinsverwaltungen werden dringend ersucht, die Teilnehmerzahl an den Konsumverein «Lachen» rechtzeitig anzumelden.**

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung **des Ladenpersonals und entbieten genossenschaftlichen Gruss!**

**Namens des Kreisvorstandes IXa,**
Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Fr. Hefti-Gérard.**

## Bibliographie

*Arbeiter-Konsumverein «Einigkeit» in Böhm.-Kamnitz.* Geschäftsbericht pro 1925/26. 10 S.

*Zentrale landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz.* VII. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1925/26. 18 S.

*Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete.* XXVII. Geschäftsbericht pro 1925/26. 18 S.

*Die Neratowitzer Nährmittelwerke der «GEC» Grosseinkaufsgesellschaft für Consumvereine.* 16 S.

## Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine

### Sitzung des Aufsichtsrates

**vom 29. Januar 1927.**

In seiner heutigen Sitzung behandelte der Aufsichtsrat nebst den üblichen Traktanden den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1926 und genehmigte diese zu Handen der Generalversammlung, welche auf Sonntag, den 20. März 1927, vormittags 10½ Uhr, ins Restaurant «Du Pont», nach Zürich einberufen wird.

Der gedruckte Bericht wird den Mitgliedern der M. S. K. in gewohnter Anzahl rechtzeitig zugeschickt werden; er enthält auch die Tagesordnung für die Generalversammlung.

## Verbandsnachrichten

### Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 28. Januar 1927.

Im Bulletin No. 206 vom 7. September 1926 brachten wir zur Kenntnis, dass die «Neue Konsumgenossenschaft Obergerlafingen» anfangs des Jahres 1927 in Liquidation trete.

Nachdem nun die Auflösung dieser Genossenschaft erfolgt ist, ersuchen wir sämtliche Abteilungen, die Zusendung von Offerten, Mustern, Zeitungen, etc., zu unterlassen.

## Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

### Nachfrage.

Bernische Konsumgenossenschaft sucht für Hauptgeschäft (Umsatz 250,000 Fr.) tüchtige **erste Verkäuferin,** welche die Lebensmittel-, Mercerie-, Bonneterie- und speziell auch die Schuhwarenbranche vollständig beherrscht, Routine im Warenverkauf besitzt und an freundliches Bedienen der Mitglieder gewöhnt ist. Französische Sprache unerlässlich. Antritt nach Uebereinkunft. Bewerberinnen, welche über gute Zeugnisse und Referenzen verfügen, mehrjährige Praxis in Genossenschaft nachweisen können, wollen ihre Offerte bis 15. Februar 1927 mit Angabe des Alters und der Saläransprüche unter Chiffre S. K. 16 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel senden.

### Angebot.

Junger, treuer, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Jahresstelle in einer Konsumbäckerei per sofort oder später. Spricht deutsch und französisch. Offerten unter Chiffre N. A. 17 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Treue, zuverlässige Tochter gesetzten Alters, Damenschneiderin, sucht Anfangsstelle als **Verkäuferin** in Konsumdepot. Antritt nach Uebereinkunft. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre E. K. 18 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, verheirateter **Bäcker,** der an selbständiges, exaktes Arbeiten gewöhnt ist, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre A. D. 7 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein diesen Frühling schulentlassenes Mädchen sucht Lehrstelle in einen Konsum, um das Verkäuferinservice zu erlernen. Offerten unter Chiffre J. W. 19 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle in eine Konsumgenossenschaft. Suchender ist absolut selbständig, ist auch Mitglied einer Konsumgenossenschaft. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. Antritt nach Belieben. Offerten erbeten unter Chiffre W. W. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, erfahrene **Verkäuferin** der Kolonial-, Mercerie- und Schuhwaren, sucht, gestützt auf mehrjährige prima Zeugnisse, Stelle als Leiterin in Filiale von ca. 100,000 Franken Umsatz. Offerten unter Chiffre R. St. 21 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

**Redaktionsschluss: 3. Februar 1927.**

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.